

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 39

Artikel: Aliud pro alio? : Replik

Autor: O.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Stelle. Längst war natürlich die Aufgabe der weissen IV. Division gelöst, längst auch in Wirklichkeit der Rückzug dieser Division bewerkstelligt und deshalb war es wohl geboten, dass nun das Gefecht abgebrochen wurde.

Aliud pro alio?

Replik.

Unter diesem Titel hat in Nr. 36 der „Militärzeitung“ ein Einsender verschiedene Änderungsvorschläge gemacht. Einige darin offensichtlich zu Tage tretende Missverständnisse haben den Anlass zu dieser Replik gegeben.

Der erste Abänderungsvorschlag zielt ab auf eine andere Organisation der Kompagnie bezüglich der Einteilung der Leute ihrer Grösse nach. Der Herr Einsender macht den Vorschlag, die Leute ihrer Grösse nach auf die ganze Kompagnie zu verteilen, sodass im ersten Zug alle Grossen, im vierten Zug alle Kleinen sich befinden würden. Dabei behauptet er nun, es sei ihm keine dahin gehende Vorschrift bekannt, dass innerhalb der Kompagnie die Leute gleichmässig auf alle Züge verteilt werden sollten. Nun sagt aber unser Exerzierreglement ausdrücklich in Ziffer 113: „Die Kompagnie wird in vier Züge eingeteilt, indem die Leute verschiedener Grösse gleichmässig auf die Züge verteilt und in den Zügen in der vorgeschriebenen Weise auf zwei Glieder gestellt werden.“ Es wird diese Organisation bei uns also nicht bloss Übungsgemäss praktiziert. Über ihre Zweckmässigkeit kann man ja schliesslich zweierlei Meinung sein; hier soll nur das Reglementarische der gegenwärtigen Organisationsmethode konstatiert werden.

Der zweite Vorschlag des Herrn Einsenders bezweckt, dem Spiel in der Marschkolonne des Bataillons einen andern Platz anzuweisen. Die Veranlassung dazu gab ihm seine allerdings richtige Beobachtung, dass die Spielleute meist kleinere Schritte machen als andere Leute, und die Folge davon ein „Trippeln“ der nachfolgenden Truppe wird. Fragen wir uns zuerst wieder, was unser Reglement über die Marschordnung sagt. Unsere Felddienstanleitung, die ja bekanntlich immer noch in Kraft ist und vorzügliche Grundsätze enthält, sagt darüber in Ziffer 9, alinea 2: „Die Kommandierenden, vom Kompagniechef etc. aufwärts, halten sich an der Spitze ihrer Abteilungen auf, reiten oder gehen dann und wann aber ihre Marschkolonnen ab, um sich zu überzeugen, dass Ordnung herrsche“ (pag. 21). Und in Ziffer 14, pag. 25: „Die Spitze der Kolonne muss ein gleichmässiges, ruhiges Marschtempo einhalten. Auf gebahnten Wegen und bei mittleren Witterungsverhältnissen

soll die Marschgeschwindigkeit an der Spitze in der Regel 100 Schritte (zu 80 cm) in der Minute betragen.“ (Nach Beschluss der Instruktorenkonferenz 1902 105 à 90 cm). Ist nun durch diese Vorschriften nicht klipp und klar die Verantwortlichkeit dieser Kommandanten für die Marschdisziplin der ihnen unterstellten Einheiten umschrieben? Der Bataillonskommandant ist also im allgemeinen für die Marschdisziplin seines Bataillons, also im Besondern auch für die Marschgeschwindigkeit der Spitze und ihre Kontrolle verantwortlich. Gerade das letztere wird ihm nicht schwer fallen, als er ja ohnedies gewöhnlich an der Spitze des Bataillons reiten soll. In den Fällen jedoch, — und dies wird häufig der Fall sein müssen — wo er sich aus den angeführten Gründen nicht an der Spitze der Kolonne befindet, sondern die Kolonne zur Kontrolle abreitet, ist selbstverständlich ohne weiteres der Kompagniechef der vordersten Kompagnie für das Marschtempo der Spitze, also des Spieles verantwortlich. An Hand dieser Bestimmungen scheint mir, sollte es ohne weiteres möglich sein, die Herren Musikanten im richtigen Tempo zu erhalten. Was nun die materielle Seite des Vorschlages des Herrn Einsenders betrifft, sagt unser Reglement nichts über den Platz des Spieles in der Marschkolonne und dies gewiss aus dem guten Grunde, weil eine prinzipielle Regelung dieser Frage von vornherein verfehlt und unzweckmässig wäre. Es ist also dem Bataillonskommandanten vollständig freie Hand gelassen. Es ist richtig, dass beim Spiel an der Spitze die hintern Kompagnien gewöhnlich nur wenig oder gar nichts von der Musik zu hören bekommen, und dies stets eine Misstimmung in dem hintern Teile der Kolonne zur Folge hat, die, wenn sie auch auf den ersten Blick noch so bedeutungslos erscheint, doch ihre tiefgehenden Wirkungen auf den allgemeinen psychischen Zustand der Truppe haben wird und muss. Das eine Mittel, diesem Übelstande abzuhelpen, ohne die Rangierung der Kolonne zu verändern, besteht bekanntlich darin, dass man das Spiel bei längern Strassenumbiegungen spielen lässt. So bekommen auch die Hintersten etwas von der Musik zu hören. Man könnte ja schliesslich die zwei Fälle unterscheiden, ob eine Truppe durch eine grössere Ortschaft oder Stadt, oder aber durch freies Gelände marschiert. Im ersten Fall, besonders bei städtischen Ortschaften, wird man besser thun, das Spiel an die Spitze zu nehmen. (Dies liesse sich dann ganz gut beim letzten Marschhalt machen, der vor dem Einmarsch stattfinden soll.) Es macht sich so nun einmal besser, es ist nun einmal so allgemeine Gewohnheit, und man hört in Strassen, die beidseitig von Häusern begleitet sind, das Spiel ohnedies ungleich besser als im

freien Gelände.*) Im freien Gelände dagegen, auf langen, geraden Strassen, die sich vielleicht Stunden lang hinziehen, wird ein Bataillonskommandant zweifelsohne gut thun, das Spiel zu teilen, d. h. die eine Hälfte an der Spitze des Bataillons zu belassen, die andere hinter die Fahne zu nehmen; oder aber sogar das ganze Spiel hinter die Fahne zu nehmen. Dies scheinen mir die richtigen Lösungen der ganzen Frage zu sein.

Und nun der dritte Vorschlag des Herrn Einsenders. Nachdem derselbe zuerst einleitend dargelegt, dass gerade unsere Armee, — ich begreife zwar nicht, wie dies die bestdisziplinierteste Truppe weniger dürfte, — möglichst lange in der Hand der feuerleitenden Offiziere bleiben müsste, um gute Trefferresultate im Felde zu erringen, fährt er fort: „Als vorzüglichstes Mittel der Feuerleitung bezeichnet unser Reglement wiederholt den Pfiff, der „der Befehl ist zum Unterbrechen des Feuers und die Aufforderung, auf die weitem Befehle des Vorgesetzten zu achten.“ (Ziffer 7, Absatz 4 fügt noch bei, „den Blick auf den Vorgesetzten zu richten“, was neben dem in Ziffer 38 enthaltenen Grundsatz: „Nie den Blick vom Ziel weg“, wohl schwerlich ausgeführt werden kann und darf!) Soweit also der Einsender! Das heisst denn doch mit einem Worte wortklaubersich sein! Das Reglement will denn doch nicht in Buchstaben-treue sinn- und geistwidrig befolgt werden, sondern verlangt Auffassung des Geistes seiner Bestimmungen und immer vernunftgemässe Auslegung und Handhabung.**) Von einem Widerspruche ist also in unserm Reglemente keine Rede; um so mehr, als der in Ziffer 38 enthaltene Grundsatz wörtlich lautet: „Das Ziel nie aus dem Auge lassen. Damit ist doch weiss der Himmel nicht gesagt, der Mann müsse stets starr und

steif auf das Ziel schauen, und es sei ein strafwürdiges Vergehen, beim Signal-Pfiff einen Moment auf seinen Vorgesetzten zu schauen, um dessen weitere Befehle zu vernehmen. Das wäre schon im grellsten Widerspruch mit einem der Hauptgrundpfeiler der Disziplin einer Truppe, ihrem sog. Appell. Darum befiehlt es ja gerade das Reglement in Ziffer 7, Absatz 4! Über den Wortlaut unseres Reglementes hat sich also gewiss bis jetzt noch niemand, Offizier oder Unteroffizier, der sich bestrebte, dem Reglement sinngemäss nachzuleben, irgendwie Skrupeln machen können.

Was dann den Vorschlag betrifft, die Offiziere und Unteroffiziere mit Torpedopfeifen auszurüsten, möchte ich denselben aus leicht er-ratbaren Gründen nicht in seiner Allgemeinheit akzeptiert haben, sondern auf die Kompagniechefs beschränkt wissen. Für den isolierten Zug und die isolierte Kompagnie genügt die jetzige Signalpfeife noch vollkommen; für die Kompagnie im Bataillonsverband ist dies allerdings zum mindesten zweifelhaft. Gerade im Gefechte und der Schlacht der Zukunft werden wir ja Schützenlinien von ganz gewaltiger Frontausdehnung begegnen. Da wird das Feuer innerhalb der Bataillone von den Kompagniechefs geleitet, und sollen sie, aber auch nur sie, mit einer besonders starken und eigenartigen Pfeife ausgerüstet sein; die Zugführer und Unteroffiziere sollen zum Unterschiede davon ihre bisherige Pfeife behalten. Damit werden unfreiwillige Feuerpausen innerhalb der Kompagnien eines Bataillones vermieden. Ob übrigens gerade eine Torpedopfeife, deren Ton eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem Pfeifen eines Gewehr- und Artilleriegeschosses hat, günstig wäre, ist wieder eine andere Frage. Schliesslich hat ja im Gefechte jeder Kompagniechef seinen Signaltrompeter bei sich, durch den er das Feuer und die Bewegungen seiner Kompagnie, durch die im Exerzierreglement angegebenen Signale, soweit als überhaupt im Gefechte noch nötig und praktisch möglich, lenken kann. Und gerade diese Leitung der Kompagnie durch Trompetensignale wird und muss sich im Gefechte als das sicherste und praktischste Mittel ergeben. Allerdings müssen dann Unteroffiziere und Mannschaften, — zum allermindesten die erstern, — diese Signale aus dem ff kennen, was bei uns gar mancherorts, ja fast allgemein gar nicht der Fall ist, und auch ein Zugführer sollte dann durch die Frage nach diesen Elementarsignalen nicht in Verlegenheit gebracht werden können.

O. B.

*) Abgesehen von der Zweckmässigkeit, das Spiel an der Spitze zu haben, falls die Truppe vor dem Einmarsch in die Kaserne oder den Kantonnementsort noch vor dem Bataillonskommandanten oder sonst höheren Vorgesetzten defilieren soll!

**) Anmerkung des Herausgebers der Ztg. Nach unserer Auffassung liegt die Hauptsache in der Redaktion der Reglemente. Diese hat dafür zu sorgen, dass die wörtliche Auffassung der Bestimmungen — welche im allgemeinen verlangt werden muss, um den Wucherungen individuellen Denkens vorzubeugen und militärische Pflichtauffassung zu erhalten — nicht in solches Dilemma gerät. Dies wird erreicht nicht bloss durch die Sorgfalt der Arbeit, sondern auch durch Beschränkung in Aufstellung positiver Sätze auf jene Fälle, wo die wörtliche Befolgung in keinerlei Widerspruch mit anderen oder mit der aus der Situation sich ergebenden eigenen Überzeugung von recht und zweckdienlich geraten kann. Dies gilt ganz besonders, wenn das Reglement anleitend und lehrhaft spricht für die Anwendung von Schlagworten!